

Bundesministerium für Wissenschaft,
Forschung und Wirtschaft
Abteilung III/12 - Europäische und
Internationale Energiepolitik
Stubenring 1
1010 Wien

Abteilung für Umwelt- und Energiepolitik
Wiedner Hauptstraße 63 | Postfach 189
1045 Wien
T 05 90 900 DW | F 0590 900269
E up@wko.at
W wko.at/up

Ergeht per Mail:
POST.III12@bmwfw.gv.at

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom	Unser Zeichen, Sachbearbeiter	Durchwahl	Datum
	Up/032/VG/DK	3451	3.2.2017
	MMag. Verena Gartner		

Vorschlag der EK zur Revision der ACER-Verordnung - STELLUNGNAHME

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Wirtschaftskammer Österreich (WKÖ) bedankt sich für die Übermittlung des Vorschlags zur Revision der ACER-Verordnung [COM(2016) 863 final] und nimmt wie folgt Stellung:

ALLGEMEINES

Grundsätzlich sind ein koordiniertes Vorgehen auf europäischer Ebene sowie eine bessere Abstimmung nationaler Regulierungsmaßnahmen zu begrüßen. Aus Sicht der WKÖ reichen allerdings die bestehenden Kompetenzen der europäischen Regulierungsbehörde (ACER) aus, um das Funktionieren des Energiemarktes zu gewährleisten. Eine weitere Übertragung bzw. Ausweitung von Kompetenzen an ACER ist daher sachlich nicht gerechtfertigt und abzulehnen.

Auch wenn der Bedarf, einzelstaatliche Regulierungsmaßnahmen aufeinander abzustimmen, in den kommenden Jahren weiter steigen wird, lehnt die WKÖ eine verstärkte Rolle der ACER als regulatorische Aufsicht ab. Dies gerade vor dem Hintergrund der derzeit diskutierten Aufteilung des deutsch-österreichischen Strommarktes. Eine Aufwertung darf nur unter dem Gesichtspunkt stattfinden, dass es sich um eine unabhängige Behörde handelt, die das Ziel eines europäischen, vollkommen integrierten, grenzüberschreitenden Marktes verfolgt. Objektivität ist bei Entscheidungen zu gewährleisten sowie prozedurale Regeln zu befolgen. Diese Voraussetzungen erscheinen uns faktisch derzeit nicht erfüllt, da Regulatoren anscheinend politische Aufträge zu erfüllen haben.

Die Überprüfungsbefugnis bzw. Möglichkeit der Agentur, hinsichtlich der im Gebotszonen-Überprüfungsverfahren verwendeten Methoden und Annahmen Änderungen zu verlangen, wird äußerst kritisch gesehen. Auch die Ergänzungen der Aufgabenbereiche bezüglich der Überwachung des Großhandelsmarktes oder der Erarbeitung und Einreichung der endgültigen Vorschläge für Netzkodizes stellen eine aus unserer Sicht nicht notwendige Ausdehnung der Kompetenzen dar.

Im Zusammenhang mit der Kompetenzerweiterung von ACER muss auch der Aspekt der Versorgungssicherheit näher betrachtet werden. Versorgungssicherheit spielt für den Standort eine wesentliche Rolle. Solange der europäische Energiebinnenmarkt nicht vollkommen integriert sowie harmonisiert ist und grenzüberschreitende Übertragungsnetzkapazitäten nicht vollständig synchronisiert sind, bleibt Versorgungssicherheit aber eine vorrangig nationale Aufgabe. Wir unterstützen selbstverständlich die Vision eines vollständig synchronisierten Verbundnetzes mit funktionierenden Märkten, die weitaus effizienter und wettbewerbsorientierter organisiert werden können als auf rein nationaler Ebene. Als erster Schritt im Strombereich sind regionale Lösungen anzustreben (Bsp. Deutsch-Österreichische Strompreiszone), die es den Mitgliedstaaten ermöglichen, Erzeugungsüberschüsse im Verbund am effizientesten zu nutzen. Die Kommission schlägt aus diesem Grund eine verbindliche Form der Zusammenarbeit vor. Vorgeschlagen wird, dass die Übertragungsnetzbetreiber (ÜNB) im Rahmen „Regionaler Betriebszentren“ (ROCs) über Fragen entscheiden, bei denen sich uneinheitliche und unkoordinierte nationale Maßnahmen negativ auf den Markt und die Verbraucher auswirken könnten. Diese zunehmende Vernetzung der EU-Strommärkte erfordert laut Kommission eine engere Koordinierung zwischen den nationalen Akteuren. Soweit stimmen wir mit der gegenwärtigen Problemanalyse der Europäischen Kommission überein, sehen aber den verbindlichen Aufbau weiterer Strukturen und Doppelgleisigkeiten kritisch. Im Falle von Versorgungskrisen stellt sich nämlich die Frage der Zuständigkeit und Verantwortung, die mit den derzeitigen Ausführungen unseres Erachtens nicht zufriedenstellend beantwortet werden kann. Die WKÖ lehnt die supranationale Kontrolle durch die ACER ab. Wir sind der Ansicht, dass Kooperationen zwischen den Mitgliedsstaaten, Regulatoren und den jeweiligen Netzbetreibern jedenfalls sinnvoll und notwendig sind. Diese dürfen jedoch nicht „überreguliert“ werden.

Darüber hinaus ist fraglich, ob die Übertragung weiterer Kompetenzen an ACER im Einklang mit dem Subsidiaritätsprinzip steht. Im Rahmen der geteilten Zuständigkeiten ist eine Regelung auf europäischer Ebene nur dann zulässig, wenn die Ziele der in Betracht gezogenen Maßnahmen von den Mitgliedstaaten nicht ausreichend verwirklicht werden können. Beispielsweise könnten die Aufgaben in Art. 13 (Überwachung des Großhandelsmarktes) wie Datenerhebung oder Registrierung von Marktteilnehmern ebenso durch die zuständigen nationalen Regulierungsbehörden erfüllt werden. Eine weitere Kompetenzübertragung an ACER widerspricht dem Subsidiaritätsprinzip.

IM DETAIL

Kapitel I - Ziele und Aufgaben

Zu Art. 2 - Tätigkeiten der Agentur

- Nachvollziehbar sind die Bemühungen der Europäischen Kommission, die Zusammenarbeit der nationalen Regulierungsbehörden zu verbessern und zu koordinieren. Dennoch sollte die Kompetenz der nationalen Regulierungsbehörden nicht ausgehöhlt werden, da das Fachwissen über nationale Gegebenheiten dort verankert ist.
- Wir sehen es kritisch, dass ACER die Kompetenz zu Entscheidungen betreffend regulatorischer Themen mit grenzüberschreitender Relevanz (wie zum Beispiel die Koordinierung der Nationalen Aktionspläne im Bereich der Versorgungssicherheit Art 6. (8)) und über die neu gegründeten Regionalen Operativen Zentren - ROCs (Art 8) erhalten soll.

Zu Art. 5 -Aufgaben der Agentur in Zusammenhang mit der Entwicklung und Umsetzung von Netzkodizes und Leitlinien

- Wir verstehen das Bemühen der Europäischen Kommission zur Vereinfachung des sehr komplexen und langwierigen Prozesses bei der Entwicklung von Netzkodizes. Dennoch darf bei der Entscheidungsfindung nicht auf die Expertise der Netzbetreiber verzichtet werden.

- Besonders erwähnenswert und abzulehnen sind hier die Ausdehnung der Kompetenzen der Agentur im Zusammenhang mit dem Gebotszonen-Überprüfungsverfahren (Art. 5 Abs. 3 - Genehmigung der Methoden und Annahmen) und in Hinblick auf die Überarbeitung bzw. Änderung der Modalitäten und Bedingungen oder Methoden zur Umsetzung der Netzkodizes (Art. 5 Abs. 2).
- In Bezug auf neue geplante Netzkodizes sollte daher zumindest die Umsetzung der jüngst abgeschlossenen Netzkodizes und Leitlinien in den einzelnen Mitgliedsstaaten abgewartet werden. Erst nach Überprüfung der Auswirkungen kann über die etwaige Notwendigkeit weiterer Regularien nachgedacht werden.
- Auch die Ergänzungen der Aufgabenbereiche bezüglich der Überwachung des Großhandelsmarktes (Art. 13) stellen eine aus unserer Sicht nicht notwendige Ausdehnung der Kompetenzen dar, wie bereits zuvor erwähnt.

Zu Art. 7 - Koordinierung regionaler Aufgaben innerhalb der Agentur

- Aus Sicht der WKÖ sollte die finale Entscheidung für Eingriffe in Marktgebiete bei der Kommission selbst liegen. Dazu ist der Artikel 7 der ACER-Verordnung über die Koordinierung regionaler Aufgaben innerhalb der Agentur entsprechend anzupassen.
- Die Bemühungen für eine gezielte regionale Zusammenarbeit der nationalen Regulierungsbehörden innerhalb des Regulierungsrates sind grundsätzlich zu begrüßen. Regionale Zusammenarbeit ist ein wichtiger Schritt in Richtung eines integrierten europäischen Marktgebiets. Es ist jedoch darauf zu achten, dass dies nicht zur weiteren Fragmentierung der regionalen Energiemärkte innerhalb der Europäischen Union führt.

Zu Art. 8 - Aufgaben der Agentur in Zusammenhang mit regionalen Betriebszentren

- Die Rolle der ROCs und deren Notwendigkeit sind per se sind noch nicht ausreichend geklärt. Neue Strukturen dürfen keinesfalls zu Unsicherheiten bzw. Unklarheiten (insbesondere hinsichtlich der Zuständigkeit) führen.
- Zu hinterfragen ist die Kontroll- und Führungsrolle von ACER betreffend dieser „Regionalen Operativen Zentren“ aufgrund von mangelnder nationaler Expertise.
- Zweckmäßiger scheint eine engere Zusammenarbeit der relevanten Übertragungsnetzbetreiber und Regulierungsbehörden.
- Kritisch gesehen wird insb. die Kompetenz, über die Festlegung von Netzbetriebsregionen entscheiden (Art 8. Abs. 2 (a)) zu können.

Kapitel II - Organisation der Agentur

Zu Art. 17 Abs. 4 - Rechtsstellung

- Die Gründung von Zweigstellen der Agentur in einzelnen Mitgliedsstaaten wird kritisiert, da ein grobes Missverhältnis zwischen Kosten und Mehrwert gesehen wird. Behördliche Doppelgleisigkeiten neben der nationalen Regulierungsbehörde sind jedenfalls zu vermeiden.

Zu Art. 19 - Zusammensetzung des Verwaltungsrates und

Zu Art. 23 - Aufgaben des Regulierungsrates

- Prinzipiell ist eine Beschleunigung von Verfahren zu begrüßen, doch sprechen wir uns gegen die Änderung, Beschlüsse/Entscheidungen anstatt mit einer Zweidrittelmehrheit mit einer einfachen Mehrheit abzusegnet, aus. Da es sich zumeist um Beschlüsse mit weitreichenden Auswirkungen für Unternehmen und Marktteilnehmer handelt, sollten diese auf dem Fachwissen der nationalen Behörden basieren und möglichst breit (von vielen nationalen Behörden) unterstützt werden.
- Sollten Entscheidungen nicht auf Konsens beruhen, muss es in Folge zur Verlagerung auf die politische Ebene kommen.

Zu Art. 25 - Aufgaben des Direktors

- Art 25. (c) sieht vor, dass Entwürfe von Stellungnahmen, Empfehlungen und Beschlüssen, die vom Direktor erstellt wurden, nur angenommen werden, wenn der Regulierungsrat eine befürwortende Stellungnahme dazu abgegeben hat. Diese bewusste Einbindung des Regulierungsrates ist zu begrüßen und soll auch weiterhin gewahrt werden. Die Zentralisierung von Aufgaben und Befugnissen in einer einzelnen Funktion hat sich selten als zielführend erwiesen.

Die Wirtschaftskammer Österreich dankt für die Möglichkeit zur Stellungnahme und ersucht um Berücksichtigung der genannten Anliegen im Rahmen der Koordination des öffentlichen Standpunkts für die Verhandlungen auf europäischer Ebene.



Freundliche Grüße

Dr. Christoph Leitl
Präsident



Dr. Herwig Höllinger
Generalsekretär-Stv